

Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird verletzt, wenn eine Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert..... (1)...

Vorsitzender der BezGrVerkKom war zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides sachlich unzuständig; gem § 25 Abs 1 GVG wäre diese Entscheidung von der Kommission als Kollegialorgan zu treffen gewesen ..... (2)...

gem Abs 2 leg cit ist die LGrVerkKom (auch) zur Erledigung von Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden der BezGrVerkKom zuständig; sie hatte daher über das Rechtsmittel der R abzusprechen ..... (1)...

die SäumnisB der R vermag daran nichts zu ändern: die LGrVerkKom erfüllt die Kriterien des Art 133 Z 4 B-VG (mehrere [weisungsfreie; siehe unten] Mitglieder, unter ihnen ein Richter [§ 26 Abs 2 GVG]; Zuständigkeit zur Entscheidung in oberster Instanz sowie keine Aufhebung oder Abänderung ihrer Bescheide im Verwaltungsweg [§ 25 Abs 2 GVG]); einfachgesetzliche Zulassung der VfGH-Beschwerde bleibt auf den Grundverkehr mit Baugrundstücken beschränkt (§ 25 Abs 2 GVG); SäumnisB in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist daher unzulässig und bewirkt keinen Kompetenzübergang ..... (6)...

dass die LGrVerkKom in der Sache entschieden hat anstatt den Bescheid des Vorsitzenden der BezGrVerkKom wegen der aufgezeigten sachlichen Unzuständigkeit aufzuheben, belastet ihre Entscheidung jedoch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und verletzt R in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter ..... (2)...

Recht auf Eigentum schützt jedermann vor Eingriffen in vermögenswerte (Privat-) Rechte; zu diesen gehört auch das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge, das durch die negative Entscheidung der LGrVerkKom beschränkt wird..... (2)...

Recht auf Freiheit des Liegenschaftsverkehrs garantiert jedem Staatsbürger, Grundstücke jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen zu können (entgegen der früheren Rsp nicht bloß Schutz vor bestimmten historischen Beschränkungen); R ist österr Staatsbürgerin; durch die Abweisung ihres Genehmigungsantrages wird sie in ihrer diesbezüglichen Dispositionsfreiheit beschränkt ..... (3)...

Bescheide verletzen die beiden genannten Grundrechte, wenn sie gesetzlos ergehen, auf einer denkmöglichen Gesetzesanwendung beruhen oder sich auf ein vf-widriges Gesetz, eine gesetzwidrige Verordnung, etc stützen ..... (2)...

mit dem Vorwurf der unrichtigen Beweiswürdigung macht R zwar vielleicht eine Gesetzwidrigkeit des bekämpften Bescheides, aber keinen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler geltend; es fehlt an Indizien für Willkür bzw Denkmöglichkeit ..... (3)...

die Anwendung innerstaatlicher Normen, die offenkundig unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht widersprechen und daher überlagert sind (sog „Anwendungsvorrang“), wird vom VfGH zwar als „denkmöglich“ eingestuft; dies gilt insb auch für den Fall, dass sich der Widerspruch (iS der acte clair-Doktrin) aus einem Judikat des EuGH ergibt ..... (3)...

das von R bezogene Urteil in der Rechtssache Ospelt bezieht sich jedoch – dem Konzept der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß – nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte; da dem Vertrag zwischen L und R jeglicher Gemeinschaftsbezug fehlt, spielt das betreffende Urteil im vorliegenden Fall keine Rolle ..... (2)...

der von R ins Treffen geführte Beschluss der LReg könnte für die LGrVerkKom als Weisung keine bindende Wirkung entfalten; Art 20 Abs 2 B-VG stellt als vfgesetzliche Spezialvorschrift zum Weisungsprinzip gem Abs 1 leg cit KollBeh mit richterlichem Einschlag von der Weisungsbindung frei; da die LGrVerkKom die Kriterien des Art 20 Abs 2 B-VG erfüllt (siehe dazu oben bei Art 133 Z 4 leg cit), sind ihre Mitglieder ex constitutione weisungsfrei (§ 25 Abs 3 GVG hat nur deklaratorischen Charakter)..... (3)...

abgesehen davon führt die Missachtung einer Weisung keineswegs automatisch zur Rechtswidrigkeit des von der angewiesenen Behörde erlassenen Bescheides; entscheidend ist, ob der Bescheid der maßgeblichen Rechtslage entspricht..... (1)...

soweit der gegenständliche Beschluss die Unanwendbarkeit von § 4 Abs 2 letzter HS, Abs 3 und 4 GVG nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch für reine Inlandsfälle anordnet, die von der Kapitalverkehrsfreiheit a priori nicht erfasst sein können, gestaltet er jedoch die maßgebliche Rechtslage um und ist daher (jedenfalls in dieser Hinsicht) als Verordnung anzusehen ..... (2)...

Verordnungen der LReg sind gem den §§ 2 und 6 KundmachungsG entweder im LGBI oder in der ALZ zu publizieren; die Verlautbarung des gegenständlichen Beschlusses auf der Homepage des Landes OÖ und seine elektronische Versendung an die Grundverkehrsbehörden erfüllen zwar jenes „Mindestmaß an Publizität“, das für die rechtliche Existenz von Verordnungen unabdingbar ist; für eine ordnungsgemäße Kundmachung ist dies jedoch zu wenig..... (4)...

außerdem fehlt der LReg jegliche gesetzliche Ermächtigung zur Anordnung der (gänzlichen) Unanwendbarkeit von § 4 Abs 2 letzter HS, Abs 3 und 4 GVG; ihr Beschluss verstößt insoweit auch gegen Art 18 Abs 1 B-VG..... (2)...

da der Beschluss mit In-Kraft-Treten der GVG-Nov 2006 unanwendbar wurde, hat der VfGH gem Art 139 Abs 4 B-VG dessen Gesetzwidrigkeit festzustellen.... (2)...

geht man davon aus, dass der VfGH den Beschluss der LReg in seinem Erkenntnis für unanwendbar erklärt, führt dies tatsächlich zu einer (auf bestimmte Zeiträume begrenzten) Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein inlandsbezogenen Liegenschafts-Transaktionen; die Privilegierung von Sachverhalten mit Gemeinschaftsbezug widerspricht zwar nicht dem Diskriminierungsverbot des EGV; da sie tendenziell auf eine Benachteiligung von österr Staatsangehörigen hinausläuft (sog „Inländerdiskriminierung“), verstößt sie jedoch mangels sachlicher Rechtfertigung gegen den Gleichheitssatz ..... (3)...

trotz ihrer partiellen Überlagerung und der mittlerweile in Kraft getretenen Neufassung des § 4 GVG durch die GVG-Nov 2006 wurden § 4 Abs 2 letzter HS, Abs 3 und 4 GVG im Verfahren der R zu Recht angewendet (arg: rein inlandsbezogener Sachverhalt; Bescheid der LGrVerkKom vor 30.5.2006 erlassen)..... (2)...

der Bescheid der LGrVerkKom stützt sich somit auf ein vf-widriges Gesetz und verletzt R in den von ihr geltend gemachten Grundrechten; der VfGH kann die präjudiziellen Teile der mittlerweile derogierten alten Fassung des § 4 GVG jedoch nicht aufheben, sondern gem Art 140 Abs 4 B-VG nur aussprechen, dass diese vf-widrig waren ..... (2)...

**GESAMTEINDRUCK** ..... (2)...

**GESAMT** ..... (50)...

**NAME:** .....